

Satzung der Evangelischen Andreaskirche Malta **(beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 19.10.2014)**

Präambel

Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Evangelische Andreaskirche Malta verpflichtend.

Grundlage der Verkündigung in der Evangelischen Andreaskirche Malta ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den altkirchlichen Bekenntnissen und reformatorischen Bekenntnisschriften bezeugt ist.

In Bindung an diese Grundlage nimmt die Evangelische Andreaskirche Malta die folgende Satzung an.

1. Name und Sitz

Die Kirche führt den Namen: Evangelische Andreaskirche Malta (Protestant Andreas Congregation Malta) Sie hat ihr Gemeindezentrum in der St.Andrew's Scots Church, 210 Old Bakery Street, Valletta, mit Dienstsitz und Pfarramt in 57 Triq Tumas Dingli, Mosta.

Sie ist eine vom maltesischen Staat anerkannte religiöse und gemeinnützige Organisation (association).

2. Aufgaben

2.1 Die Evangelische Andreaskirche (=Kirche) hat die Aufgabe, dem Evangelium von Jesus Christus in Wort und Sakrament zu dienen, insbesondere bei allen in Malta lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache. Sie tritt für die ökumenische Gemeinschaft der Christen in aller Welt ein.

2.2 Kirchenvorstand und Pfarrerin/Pfarrer haben für regelmäßige öffentliche Gottesdienste, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und diakonische Tätigkeit zu sorgen.

2.3 Die Gemeinde trägt und fördert Angebote der evangelischen Bildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

2.4 Die Gemeinde nimmt sich der Schwachen an, insbesondere der Kranken, Gefangenen und Flüchtlinge.

2.5 Die Gemeinde ist offen für den Besuch deutschsprachiger Touristen und Reisegruppen auf Malta und Gozo und lädt sie zu Gottesdiensten, Andachten und Veranstaltungen ein. Sie nimmt sich ihrer in Notsituationen an und hilft ihnen mit Rat und Tat.

2.6 Die Gemeinde beteiligt sich an der Pflege deutscher Kultur in Malta durch thematische Angebote sowie durch die Kirchenmusik. Sie macht sich u.a. mit ihrer Gemeindezeitung in der Öffentlichkeit bekannt.

3. Eigenständigkeit und vertragliche Bindungen der Andreaskirche

3.1 Die Kirche nimmt ihre Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Sie handelt selbstlos und ist gemeinnützig.

3.2 Die Kirche ist mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) durch Vertrag verbunden. Die Kirche führt vor Satzungsänderungen das Einverständnis mit der EKD herbei.

3.3 Die Kirche ist in Malta mit der St. Andrew's Scots Church und der deutschsprachigen katholischen S. Barbarakirche besonders verbunden. Sie ist Mitglied im MEC (= Malta Ecumenical Council).

4. Mitglieder

4.1 Die Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi gründet sich auf die Heilige Taufe.

4.2 Die Mitgliedschaft in der Andreaskirche wird durch Beitrittserklärung erworben. Eine Beitrittserklärung kann jede Person abgeben, die einen Wohnsitz in Malta hat, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und getauft ist. Erziehungsberechtigte

können die Beitrittserklärung für ihre getauften Kinder abgeben, sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 4.3 Über die Aufnahme in die Gemeinde entscheidet der Kirchenvorstand durch Beschluss.
- 4.4 Die Mitglieder erklären sich bereit, mit ihren Gaben und Fähigkeiten beim Aufbau und bei der Erhaltung der Gemeinde mitzuwirken, und verpflichten sich zu einem jährlichen finanziellen Beitrag. Die Höhe des Gemeindebeitrags wird von der Gemeindeversammlung festgelegt. Der Kirchenvorstand kann bedürftige Gemeindemitglieder von der Beitragspflicht durch Beschluss befreien.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet mit der Aufgabe des Wohnsitzes in Malta, der schriftlichen Erklärung des Austritts oder durch den Tod. Das Mitglied ist auch nach seinem Austritt verpflichtet, noch offene Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 4.6 Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Kirchenvorstands aus der Gemeinde ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten grob verletzt (z.B. mit dem Beitrag länger als 2 Jahre im Rückstand ist) oder der Gemeinde schweren Schaden zufügt. Das Mitglied erhält vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 4.7 Im Einzelfall kann der Kirchenvorstand Christen auf Antrag die Gastmitgliedschaft verleihen. Mit der Gastmitgliedschaft ist kein Konfessionswechsel verbunden. Die Gastmitglieder sind eingeladen, an den Gottesdiensten und am Leben der Gemeinde teilzunehmen. Durch den Gemeindebeitrag tragen sie dazu bei, dass die Gemeinde ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie haben kein Wahlrecht und sind nicht zu den Ämtern der Gemeinde wählbar.

5. Organe der Andreaskirche

Die Organe der Andreaskirche sind:

5.1 Die Gemeindeversammlung

5.2 Der Kirchenvorstand

5.3 Das Pfarramt

6. Die Gemeindeversammlung (GV)

6.1 Der Gemeindeversammlung (GV) gehören alle Mitglieder der Andreaskirche und die beauftragte Pfarrerin/der beauftragte Pfarrer an. Die GV ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

6.2 Die GV ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

6.21 Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Kirchenvorstands .

6.22 Beschlussfassung über den vom Kirchenvorstand vorgelegten Haushaltsplan.

6.23 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

6.24 Wahl und ggf. Abberufung der Mitglieder des Kirchenvorstands.

6.25 Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung .

6.26 Zustimmung zu Änderungen des Vertrags der Kirche mit der EKD .

6.27 Grundsätze des Aufbaus und der Entwicklung der Kirche.

6.28 Auflösung der Andreaskirche.

- 6.3 Eine weitere GV ist durch den Kirchenvorstand (KV) einzuberufen, wenn es das Gemeindeinteresse dringend erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der eingetragenen Gemeindemitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.
- 6.4 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende des KV mit einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Die Tagung der Gemeindeversammlung ist öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter des Kirchenamts der EKD haben ein Teilnahmerecht und erhalten die Einladung. Den Vorsitz der GV führt der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des KV.
- 6.5 Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der eingetragenen Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Bei Beschlussunfähigkeit ist der KV verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite GV einzuberufen mit der gleichen Tagesordnung. Die zweite GV kann auch unmittelbar im Anschluss an die erste GV stattfinden, wenn zuvor in Verbindung mit der ersten GV eine Eventualeinladung erfolgte. Diese GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6.6 Die GV fasst Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.7 Die Auflösung der Andreaskirche erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder (s.9).
- 6.8 Über die GV ist ein Protokoll zu führen, das vom KV ausgefertigt und der nächsten GV vorgelegt wird.
- 6.9 Die GV wählt die Mitglieder des KV für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Gewählt werden in getrennten Wahlgängen: Der/die Vorsitzende, der die Schatzmeister/in und bis zu vier weitere Mitglieder.

6.10 Die GV bestellt die Rechnungsprüfer, die nicht dem KV angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der GV zu berichten.

6.11 Die GV beschließt die Entlastung des Vorstands.

7. Der Kirchenvorstand (KV)

7.1 Dem KV gehören mindestens drei, höchstens sechs Gemeindemitglieder an. Es können nur Gemeindemitglieder gewählt werden, die einen Wohnsitz in Malta und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die/der von der EKD beauftragte Pfarrerin/Pfarrer gehört dem KV für die Dauer seiner/ihrer Beauftragung zusätzlich an. Sie oder er ist stellvertretende/r Vorsitzende/r des KV und führt die laufenden Geschäfte der Gemeinde.

7.2 Die Kirchenvorstände üben ihr Amt geschwisterlich und gebunden an die Heilige Schrift aus und beachten diese Satzung. Sie sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie sind über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die vertraulich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dem KV sollen keine Personen als Mitglieder angehören, die Verwandte ersten Grades oder miteinander verheiratet sind. Die Kirchenvorstände werden nach ihrer Wahl im Gottesdienst der Gemeinde vom Pfarrer/Pfarrerin in ihr Amt eingeführt.

7.3 Die Aufgaben des KV sind :

7.31 Festlegung der Gottesdienstzeiten, Planung der Gemeindearbeit und Gewährleistung des Kirchendienstes.

7.32 Sorge um die diakonischen und sozialen Aufgaben der Gemeinde.

7.33 Aufnahme neuer Mitglieder bzw. Ausschluss von Mitgliedern durch Beschluss. Führung der Mitgliederliste.

7.34 Erstellung des Haushaltsplans nach den von der EKD erlassenen Vorschriften und Vorlage zur Beschlussfassung durch die GV.

7.35 Entscheidung über die Aufnahme von Krediten.

7.36 Erstellung der Jahresrechnung, die von der GV zu beschließen und der EKD einzureichen ist.

7.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

7.5 Der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des KV vertreten gemeinsam die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende des KV vertritt die Gemeinde in der Öffentlichkeit im Zusammenwirken mit der Pfarrerin/dem Pfarrer

7.6 Der KV ist für die Bereitstellung, Ausstattung, Unterhaltung und die zweckentsprechende Funktion der von der Gemeinde benötigten Räume, der Dienstwohnung und des Dienstfahrzeugs verantwortlich.

7.7 Anschaffungen und Ausgaben, die 500 € im Einzelfall übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des KV.

7.8 Der KV erhebt die Mitgliedsbeiträge in der von der GV beschlossenen Höhe, wirbt Spenden und Fördermittel ein und legt die Kollektenzwecke fest.

7.9 Der KV erstellt den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung.

7.10 Der KV kann Gemeindeglieder einzeln oder gemeinsam beauftragen, Verantwortung für Bereiche und Projekte der Gemeindeglieder zu übernehmen.

7.11 Der KV beschließt Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Er berichtet darüber auf der nächsten GV.

7.12 Der KV tagt mindestens fünfmal im Jahr. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Zu den Sitzungen wird vom/von der Vorsitzenden schriftlich bzw. elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche eingeladen. Der KV ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

7.13 Der KV fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des KV unterzeichnet wird. Das Protokoll ist auf der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die/der Vorsitzende Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen lassen, die in der folgenden regulären Sitzung ins Protokoll aufgenommen werden.

8. Das Pfarramt

8.1 Die Beauftragung von Pfarrerinnen und Pfarrern durch die EKD richtet sich nach dem zwischen der Gemeinde und der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Vertrag. Die Beauftragung wird vom KV durch Beschluss bestätigt.

8.2 Pfarrerinnen und Pfarrer bleiben während der Dienstzeit in der Kirchengemeinde der Disziplinargewalt ihrer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstellt.

8.3 Die Aufgabe von Pfarrern und Pfarrerinnen im pfarramtlichen Dienst ist die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung in alleiniger Bindung an das Wort Gottes und im Gehorsam gegen Jesus Christus als den Herrn der Kirche entsprechend der bei ihrer Ordination eingegangenen Verpflichtung.

8.4 Die Pfarrerin/ der Pfarrer beachtet die Beschlüsse der GA und des KV und erstellt zum Ende ihrer/seiner Dienstzeit einen Bericht, den der KV mit ihr/mit ihm erörtert.

9 Auflösung der Andreasgemeinde und Vermögensanfall

Die Auflösung der Gemeinde kann nur in einer Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder

beschlossen werden (6.7), nachdem sich der KV zuvor mit der EKD abgestimmt hat. Das Vermögen geht im Fall der Auflösung auf die EKD über, die es in einer den Zwecken der Andreasmairie entsprechenden Weise zu verwenden hat.

10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Gemeindeversammlung 19.10.2014 gemäß Artikel 13 a der Satzung vom 1.12.1996 als Änderungssatzung beschlossen worden und löst die bis dahin geltende Satzung vom 1.12.1996 ab. Die bisherigen Mitglieder haben ihre Mitgliedschaft behalten und bestätigt.

Die Satzung wird der EKD zur Zustimmung vorgelegt und den zuständigen maltesischen Behörden zur Anerkennung und zum Eintrag in ein staatliches Register eingereicht.

Valletta, den 19. Oktober 2014

(Dieter Paul, Pfarrer)